

[NP] bezeichnet eine Regel, die kein Grund für Proteste eines Bootes sein darf. Dies ändert Regel 60.1
[DP] bezeichnet eine Regel, für die eine Strafe im Ermessen des Protestkomitees mit einer Anhörung angewendet werden kann. Das ändert WR 63.1 und A5.

1. Regeln

Es gelten:

- 1.1 Die «Regeln», wie sie in den World Sailing Wettfahrt Regeln (WR) Ausgabe 2025-2028 definiert sind, einschliesslich der Swiss Sailing-Vorschriften zu den WR sowie der Swiss Sailing-Zusätze zu den World Sailing Regulations 20 und 21.
- 1.2 Die Klassenvorschriften der startenden Klassen.

2. Änderungen der Segelanweisungen

- 2.1 Jede Änderung der Segelanweisungen wird bis zum Skippermeeting des Tages, für den sie Gültigkeit hat, am offiziellen Anschlagbrett ausgehängt.
- 2.2 Änderungen, die den Zeitplan der Wettfahrten betreffen, werden vor 19.00 Uhr des Vortages ausgehängt.

3. Signale an Land

- 3.1 Signale an Land werden am Flaggenmast des Startschiffes gesetzt, welches am Ausleger der Wasserungsrampe/Krananlage festgemacht ist.
- 3.2 Wenn Flagge AP an Land gesetzt ist, ist im Wettfahrtsignal AP «1 Minute» durch «nicht weniger als 30 Minuten» ersetzt.

4. Zeitplan der Wettfahrten

- 4.1 Der Zeitplan der Wettfahrten richtet sich nach der Ausschreibung Punkt 11.

5. Regattabahnen

- 5.1 gemäss Anhang «Regattabahnen». Die Signalisation auf dem Startschiff erfolgt mit schwarzen Buchstaben auf weissen Tafeln.

6. Bahnmarken

- 6.1 Die Bahnmarken bestehen aus orangen, zylinderförmigen, nicht nummerierten Bojen von ca. 1,5 m Höhe.
- 6.2 Die Bahnänderungsbahnmarke ist eine gelbe, zylinderförmige, ca. 0,8 m hohe Boje.
- 6.3 Ein Boot des Wettfahrtkomitees, das eine Änderung eines Schenkels der Bahn signalisiert, ist eine Bahnmarke, wie in Ziffer 8.3 dieser Segelanweisungen vorgesehen.

7. Start

- 7.1 Die Wettfahrten werden gemäss Regel 26 gestartet.
- 7.2 Die Startlinie liegt zwischen einer Bahnmarke oder Begrenzungsmarke auf der Backbordseite und der Peilstange im hinteren Drittel des Startbootes auf der Steuerbordseite.
- 7.3 Bei mehreren startenden Klassen ist das Startsignal einer Klasse in der Regel gleichzeitig das Ankündigungssignal für die nächste startende Klasse.
- 7.4 Bei einem allgemeinen Frühstart startet die betroffene Klasse am Schluss der startenden Klassen.
- 7.5 [NP] Ein Boot, das nicht innerhalb von 4 Minuten nach seinem Startsignal startet, wird ohne Anhörung als „DNS“ gewertet. Dies ändert WR Regel A5.1 und A5.2.
- 7.6 Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich während der Startsequenz für andere Wettfahrten vom Startgebiet fernhalten [DP].

8. Änderung des nächsten Schenkels der Bahn

- 8.1 Zur Änderung des nächsten Schenkels der Bahn wird das Wettfahrtkomitee eine neue Bahnmarke legen (oder die Ziellinie verschieben) und die Originalbahnmarke so bald als möglich entfernen. Wenn in einer nachfolgenden Änderung eine neue Bahnmarke gesetzt wird, wird sie durch die Originalbahnmarke ersetzt.
- 8.2 Bei einer Bahnänderung auf den Kursen A, B, C fällt die Entlastungsboje 2 weg.
- 8.3 Alle Boote müssen zwischen dem Boot des Wettfahrtkomitees, das die Änderung des nächsten Schenkels signalisiert und der nahe gelegenen Bahnmarke passieren, wobei sie die Bahnmarke an Backbord und das Boot des Wettfahrtkomitees an Steuerbord lassen müssen. Dies ändert WR 28.1.

9. Ziel

9.1 Die Ziellinie liegt zwischen der Peilstange im hinteren Drittel des Zielbootes mit blauer Flagge und einer Zielboje.

10. Strafsystem

10.1 Es gilt Regel 42 / Anhang P, sofern dies am offiziellen Anschlagbrett angeschlagen ist.

11. Zeitlimit

11.1 Boote, die nicht innerhalb von 20 Minuten durchs Ziel gegangen sind, nachdem das erste Boot die Bahn abgesegelt hat und durchs Ziel gegangen ist, werden ohne Anhörung als DNF gewertet. Dies ändert Regel 35, Anhang A5.1 und A5.2.

11.2 Für Regatten mit Ausgleichswertung können spezielle Regelungen getroffen werden.

12. Antrag auf Durchführung einer Anhörung

12.1 Anträge auf Durchführung einer Anhörung sind schriftlich auf den im Regattabüro erhältlichen, offiziellen Formularen abzufassen und dort innerhalb der Protestfrist einzureichen.

12.2 Die Protestfrist beträgt 60 Min nach dem Zieldurchgang des letzten Bootes in der letzten Wettfahrt des Tages oder nachdem das Wettfahrtkomitee «heute keine weiteren Wettfahrten» signalisiert hat, je nachdem was später ist.

12.3 Mitteilungen zur Information der Teilnehmer/innen über Anhörungen, bei denen sie Partei sind oder als Zeuge/Zeugin benannt wurden, werden spätestens 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist ausgehängt. Die Anhörungen werden im Protestraum im SCH-Clubhaus durchgeführt und beginnen zur angegebenen Zeit.

12.4 Bekanntmachungen von Protesten durch das Wettfahrtkomitee, das Technische Komitee oder das Protestkomitee werden nach WR Regel 60.2 (a)(2) ausgehängt.

12.5 Falls anwendbar (siehe Ziffer 10.1) wird eine Liste der Boote ausgehängt, welche wegen eines Verstosses gegen WR Regel 42 bestraft wurden.

13. Wertungssystem

13.1 Bei weniger als 4 gültigen Wettfahrten ist die Gesamtwertung eines Bootes gleich der Summe seiner Wertungen in den Wettfahrten.

13.2 Bei 4 oder mehr gültigen Wettfahrten ist die Gesamtwertung eines Bootes gleich der Summe seiner Wertungen in den Wettfahrten ausschliesslich der schlechtesten Wertung.

14. [NP][DP] Sicherheitsbestimmungen

14.1 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies so rasch als möglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekanntgeben.

14.2 Der vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 50 m zu Vorrangschiffen (grüner Ball) ist einzuhalten.

14.3 Bei Starkwindwarnung (40x Blinken/Minute) gilt automatisch die Pflicht zum Tragen eines persönlichen Auftriebsmittels gemäss WR 40.2 (c).

14.4 Bei Sturmwarnung (90x Blinken/Minute) gilt automatisch die Pflicht zum Tragen eines persönlichen Auftriebsmittels gemäss WR 40.2 (c). Zusätzlich müssen alle Teilnehmer/innen unverzüglich in den Hafen zurückkehren. Im Falle einer Strandung bei Sturm ist die Crew verpflichtet, sich telefonisch bei der Wettfahrtleitung zu melden (Befinden, Standort). Das Telefon des SCH ist bei Sturm besetzt: 062 771 53 12.

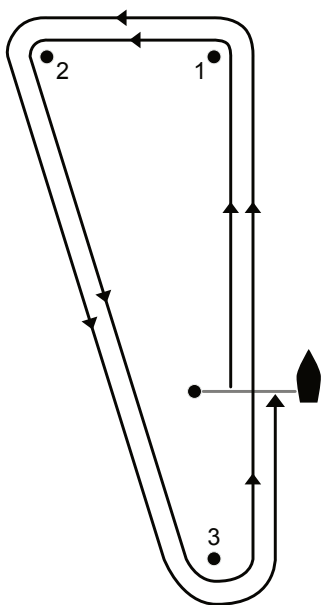
15. [NP][DP] Unterstützungsboote

15.1 Auswärtige motorisierte Boote sind auf dem Hallwilersee nicht zugelassen.

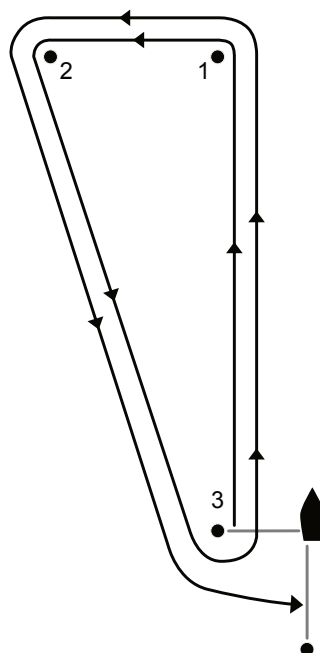
15.2 Boote der Mannschaftsführer, Trainer und anderer Unterstützungspersonen müssen vom Vorbereitungssignal der ersten startenden Klasse bis alle Boote durchs Ziel gegangen sind oder aufgegeben haben oder das Wettfahrtkomitee eine Verschiebung oder einen Abbruch signalisiert hat, einen Abstand von mindestens 100 m zum Regattafeld einhalten.

REGATTABAHNEN

Kurs A



Kurs B



Kurs C

